

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Zwergenland inklusive" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln/Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern durch Betreiben einer Inklusions-Kindertagesstätte als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches-8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Zielgruppe sind Kinder unter drei bis sechs Jahren, mit wie ohne körperliche und/oder geistige Behinderung, bzw. Eltern, welche diese Betreuung ihrer Kinder wünschen.
- (3) Der Satzungszweck wird u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Errichtung und Führung einer Kindertagesstätte, insbesondere auch für Kinder mit Behinderungen geeignet;
 - Pädagogische Betreuung dieser Kinder;
 - Therapeutische Betreuung der behinderten Kinder;
 - Beratung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer pädagogischen Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, welche dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Mitglied kann jede juristische Person oder volljährige natürliche Person werden, die diesen Rechten und Pflichten zustimmt, und über deren schriftlichen Aufnahmeantrag die Mitgliederversammlung positiv entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss);
 - bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Nur bei Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 31.07. und 31.12. ist er zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Vor einer Beschlussfassung wird dem Mitglied mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und gleichwertige Stimmberechtigung. Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, "Zwergenland inklusive" im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge erhoben („Trägeranteil“).
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge erfordert mindestens die 51 %-ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenso über die Zahl der jährlich von den Angestellten, wie den Vereinsmitgliedern, zu leistenden Arbeitsstunden.
- (4) Spenden werden ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, welches über die Grundsätze der Geschäftsführung beschließt.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf Mitgliederversammlungen ist die allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anders vorsieht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes;
 - Entgegennahme des Jahresberichts mit Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte;
 - Beschlussfassung über Personaleinstellungen für die vereinseigene Kindertagesstätte.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (6) Vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen oder pädagogischen Angelegenheiten gibt die Mitgliederversammlung den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es nicht bei denjenigen, die von der Einberufung Kenntnis und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Vor Versammlungsbeginn wird die Tagesordnung durch Versammlungsleiter(-in) entsprechend ergänzt.

- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheiden die Mitglieder entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines anwesend, beschließt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Für die Dauer eines Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Da die Mitgliederversammlung nicht öffentlich ist, beschließen die Mitglieder im Einzelfall über das Zulassen von Gästen.
- (5) Erst wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (6) Im Allgemeinen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Daher bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Zur Satzungsänderung bzgl. Auflösung des Vereins bzw. Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl statt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein schriftliches Protokoll aufgenommen, welches vom jeweiligen Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Er besteht aus dem Vorsitzenden, Arkadius Chrobok, sowie der Stellvertreterin, Angela Chrobok, und der Kassenwartin, Laura Chrobok, welche die Geschäftsverteilung untereinander regeln.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen. Tätigkeiten für den Verein können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr (vom Wahltag an) gewählt. Bis zur Eintragung eines neuen Vorstands im Vereinsregister bleibt er jedoch im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode wählen.
- (4) Tätigkeiten im Dienste des Vereins können gemäß eines Vorstandsbeschlusses nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

§ 14 Zuständigkeit und Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sofern durch die Satzung oder den Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist, ist er für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - Vertragsabschluss und Vertragskündigung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Bei eilbedürftigen Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
- (6) Die Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden; Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand vorzubringen.
- (7) Der Vereinsanspruch auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mit Entlastung entfällt der Anspruch. Er bleibt jedoch bestehen, wenn der haftungsauslösende Tatbestand bei Entlastung nicht bekannt/nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

§ 15 Revision

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren obliegt die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung.

§ 16 Zwecks- und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine mindestens 51 %-ige Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und ihr der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sieht die Mitgliederversammlung nichts anderes vor, sind der / die Vorsitzende und der / die Kassenwart(-in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Diese Vorschriften gelten entsprechend nur, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, 16.07.2013